ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 2000

über Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit des Schafes auf Korsika (Frankreich)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3272)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/671/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 27. Oktober 2000 haben die französischen Behörden der Kommission das Auftreten der Blauzungenkrankheit auf Korsika bestätigt.

(2) Um die Seuchenverschleppung zu verhüten, haben die französischen Behörden den Versand von Tieren der für Blauzunge empfänglichen Arten sowie von Eizellen, Sperma und Embryonen dieser Tiere aus der Region Korsika verboten.

(3) Blauzunge steht auf Liste A des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE). Die Verschleppung der Seuche stellt eine ernste gefahr für die Tierbestände der Gemeinschaft dar und könnte sich auf den internationalen Handel auswirken.

(4) Im Interesse der Klarheit und der Transparenz ist es angezeigt, auf Gemeinschaftsebene Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Seuchenverschleppung zu erlassen und insbesondere das Verbringen von Tieren empfänglicher Arten, ihres Sperma, ihrer Eizellen und Embryonen aus der Region Korsika zu verbieten. Diese Maßnahmen berücksichtigen die bereits getroffenen Vorkehrungen der französischen Behörden.

(5) In Erwartung der Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Mitgliedstaat vorläufige Schutzmaßnahmen erlassen und insbesondere das Verbringen lebender Tiere empfänglicher Arten aus der Region Korsika verbieten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Frankreich verbietet den Versand von lebenden Tieren der für Blauzunge empfänglichen Arten sowie von Eizellen, Sperma und Embryonen dieser Tiere aus der Region Korsika.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen und setzen die Kommission umgehend davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird im Licht der Seuchenentwicklung und der Ergebnisse der Ermittlungen und Untersuchungen der französischen Behörden überprüft.

Diese Entscheidung wird auf der für den 7. November 2000 anberaumten Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses überprüft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Oktober 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
[2] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.